

Prüfung der Umsetzung der seit 2008 beschlossenen Massnahmen im Subventionsbereich

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) überprüft im Auftrag des Bundesrats periodisch die Subventionen des Bundes (rund 38,8 Milliarden Franken jährlich, Stand Ende 2016) auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Subventionsgesetzes und auf die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung¹. Der Bundesrat erstattet darüber schriftlich Bericht. Bis 2008 wurden die Subventionen gesamthaft überprüft², ab 2014 kommt jährlich ein Departement an die Reihe, worüber im Anhang zur Staatsrechnung Bericht erstattet wird.

Obwohl es kein Hauptzweck der Überprüfung war, stellte der Bundesrat im Subventionsbericht 2008 ein Einsparpotenzial von jährlich 104 Millionen Franken in Aussicht, das bei Umsetzung von bereits beschlossenen und teilweise noch zu beschliessenden Massnahmen (aus Sicht 2008) zu erreichen war. Die Entlastung des Bundeshaushalts wird als willkommener Nebeneffekt der Überprüfung im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik angesehen.

Der politische Wille als bestimmender Faktor

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) wollte wissen, was aus dem Einsparpotenzial geworden ist und verglich die 70 Subventionskredite, bei denen 2008 Handlungsbedarf geortet wurde, mit den Ausgaben des Jahres 2016. Dabei ist einschränkend festzuhalten, dass die Vergleichbarkeit erschwert ist, weil viele Kredite seit 2008 neu strukturiert wurden, sei es als Zusammenlegung mit anderen Subventionen, Aufteilung, oder andere Veränderung.

Von den 70 Subventionen konnte bei 13 Krediten jährliche Entlastungen in der Grössenordnung des angekündigten Sparpotenzials festgestellt werden. Gleichzeitig ist aber das gesamte Subventionsvolumen der 70 Kredite, zu denen 2008 Massnahmen empfohlen wurden, um 2,8 Milliarden Franken angewachsen (von 9,9 auf 12,7 Milliarden Franken).

Mit der Subventionsüberprüfung können Optimierungen vorgenommen, bei einzelnen Krediten Effizienz- und Effektivitätsgewinne erzielt werden, insgesamt ist jedoch der politische Wille der bestimmende Faktor. Weitergehende Ausgabenreduktionen würden die Kombination mit einem Sparprogramm bzw. einem entsprechenden politischen Auftrag voraussetzen.

¹ Art. 5 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)

² Bundesblatt 2008, S. 6229 ff., Subventionsbericht 2008 des Bundesrats vom 30. Mai 2008 (Subventionsbericht 2008)